

Synopse zu § 25 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat

bisherige Fassung	neue Fassung
<p>(1) ¹Die Gemeinderatsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung, nach Einführung des Ratsinformationssystems und mit ihrem jeweiligen Einverständnis elektronisch, zu den Sitzungen eingeladen. ²Im Falle einer elektronischen Einladung wird die Tagesordnung als nicht veränderbares Dokument durch E-Mail oder, soweit Gründe der Geheimhaltung dies erfordern, in verschlüsselter Form versandt. ³Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.</p> <p>(2) Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn sie im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.</p> <p>(3) ¹Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen und ergänzende Unterlagen beigefügt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen ²Baurechtliche Planunterlagen werden im Ratsinformationssystem bereitgestellt. ³Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder bei Vorliegen des Einverständnisses nach Abs. 1 Satz 1 im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>(4) ¹Die Ladungsfrist beträgt 9 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. ²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.</p>	<p>(1) ¹Die Gemeinderatsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung, oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. ²Im Falle einer elektronischen Einladung werden der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt. ³Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.</p> <p>(2) Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 2 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.</p> <p>(3) ¹Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen und ergänzende Unterlagen beigefügt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen. ²Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder (insbesondere bei umfangreichen ergänzenden Unterlagen oder baurechtlichen Planunterlagen) elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 2 zur Verfügung gestellt werden. ³Hat das Gemeinderatsmitglied sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt.</p> <p>(4) ¹Die Ladungsfrist beträgt 9 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. ²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.</p>